



# SATZUNG

## *Freie Wähler – Christlicher Bürgerblock (FW-CBB) im Altlandkreis Hammelburg*

### **Zielsetzung:**

Die freie Wählerversammlung (FW-CBB) setzt sich ein für Gerechtigkeit und Freiheit im Miteinander auf kommunaler Ebene. Die christliche Soziallehre ist verpflichtender Bestandteil der politischen Arbeit. Die Bewahrung der Schöpfung genießt oberste Priorität.

### **§1 *Name, Sitz und Geschäftsjahr***

Der FW Freie Wähler Ortsverband ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürger des Altlandkreises Hammelburg.

Er trägt den Namen:

Freie Wähler – Christlicher Bürgerblock (FW-CBB) im Altlandkreis Hammelburg e.V.

Er hat seinen Sitz in Hammelburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Er trägt die Kurzbezeichnung FW-CBB.

### **§2 *Vereinszweck***

- 1 Der Verein bezweckt die Bildung einer parteilosen Wählergemeinschaft. Er wahrt völlige parteipolitische Neutralität und sieht die Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichtete Kommunalpolitik. Dazu wirkt er mit eigenen Wahlvorschlägen auf kommunaler Ebene als Alternative zu den Parteien an der politischen Willensbildung mit.
- 2 Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird der Verein bei den Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten aus seinen Reihen, der Bürgerschaft der Stadt Hammelburg und des Altlandkreises Hammelburg als Kandidaten benennen. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie in den jeweiligen Vertretungsorganen
  - unabhängig von allen Parteiinteressen,
  - allein ihrem Gewissen verantwortlich und sachgerecht zum Wohle der Stadt Hammelburg, der Gemeinden im Altlandkreis Hammelburg, des Landkreises Bad Kissingen, dem Bezirk Unterfranken und deren Bürgerinnen und Bürger entscheiden.
- 3 Der Verein ist Mitglied der FW - Freie Wähler Bayern e.V.  
Er ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft im FW – Landesverband berechtigt, die Bezeichnung „FW - FREIE WÄHLER“ als Namensbestandteil und / oder als Emblem zu führen.

### **§3 *Gemeinnützigkeit***

- 1 Der Verein Freie Wähler-Christlicher Bürgerblock (FW-CBB) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und zwar staatspolitische Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es dürfen keine Mittel für die unmittelbare und mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.
- 2 Der Christliche Bürgerblock CBB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
- 3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des CBB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zugeführt.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder der FW-CBB sind diejenigen, die durch Beitrittserklärungen und Aufnahme dem Verein beigetreten sind.
- 2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag hat der Antragsteller seine Parteilosigkeit zu versichern. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.
- 3 Die Aufnahme soll abgelehnt werden, wenn der Antragsteller
  - die freiheitlich demokratische Grundordnung im Staate zu stören versucht, sich nicht zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern bekennt.
  - keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele der FW FREIE WÄHLER Bayern bietet, bzw. deren Ansehen schadet.
- 4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat bis zum 30.09. eines Jahres zu erfolgen. Sie wird zum 31.12. eines Jahres wirksam.
- 5 Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.

#### **§5 Beitrag**

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres im Einzugsverfahren erhoben.

#### **§6 Rechte und Pflichten de Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder haben das Recht,
  - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - ihr Stimmrecht auszuüben,
  - in den Gesamtvorstand gewählt zu werden.
- 2 Die Mitglieder haben
  - die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
  - Sie sollen die Interessen des Vereins FW- CBB wahrnehmen und die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung anerkennen

#### **§7 Vorstand und Gesamtvorstand**

- 1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - zwei gleichberechtigten Stellvertretern
  - dem Schatzmeister
  - dem Geschäftsführer
- 2 Zum Gesamtvorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes
  - bis zu fünf Beisitzer
  - zwei Kassenprüfer
  - zwei Vertreter des Beirates.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5 Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende allein, die stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Schatzmeister gemeinsam.
- 6 Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
- 7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
- 8 Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§8 Der Beirat**

- 1 Mitglieder des Beirates sind alle Mandatsträger des CBB (Bürgermeister, Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeinderäte). Der Beirat informiert den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten auf kommunalpolitisches Gebiet. Er wertet diese Anregungen aus den Reihen der Mitglieder für seine kommunalpolitische Arbeit aus.
- 2 Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er wählt zwei Vertreter in den Gesamtvorstand.
- 3

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des CBB. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagungsordnung einzuberufen.
- 2 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere die
  - Wahl des Gesamtvorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen
  - Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- 3 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitgliedern gefasst. Stimmenenthaltungen zählen dabei nicht.
- 4 Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens ¼ aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. (§9 Absatz 1 ist zu beachten).

## **§10 Satzungsänderungen**

- 1 Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- 2 Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 3

## **§11 Ausschüsse**

- 1 Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse bilden (einsetzen), die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- 2 Vorsitzender der Ausschüsse ist der Vorsitzende des CBB. Er kann den Vorsitz einem anderen Ausschussmitglied übertragen.
- 3

## **§12 Kassenprüfer**

- 1 Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die gesamten finanziellen Vorgänge zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2 Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge sind unverzüglich dem Vorstand zu unterbreiten.
- 3 Sie haben die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- 4

## **§ 13 Auflösung**

- 1 Die Auflösung des CBB kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Die Auflösung des CBB kann erfolgen, wenn
  - ¾ der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind,
  - ¾ der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
  -

## **§14 Schlussbestimmung**

- 1 Diese Satzung tritt ab 01.06.2007 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung.
- 2 Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Protokollführer ist der Geschäftsführer.
- 3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hammelburg.